

Neues Verjährungsrecht ab dem 1. Januar 2020

Am 1. Januar 2020 tritt das neue Verjährungsrecht in Kraft (Gesetzesrevision vom 15. Juni 2018). Die Revision sieht insbesondere die Verlängerung bestimmter Verjährungsfristen, einen neuen Hemmungsgrund sowie neue Regeln zum Verjährungsverzicht vor.

A. Einführung

Die Verjährung spielt in unserem Rechtssystem eine wichtige Rolle; sie ermöglicht es dem Schuldner, das mit einer Forderung verknüpfte Klagerecht durch Zeitablauf zu hemmen. Durch Erhebung der Verjährungseinrede kann der Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger verweigern.

Das geltende Recht ist vor allem aufgrund seiner Komplexität und Heterogenität stark kritisiert worden; es enthält eine erstaunliche Vielfalt an Regelungen zum Beginn und der Länge der Verjährungsfristen. Einer der Hauptkritikpunkte bestand darin, dass die Verjährungsfrist zu laufen beginnen konnte, noch bevor der Geschädigte vom erlittenen Schaden Kenntnis erlangte oder noch bevor sich der Schaden manifestiert hatte und objektiv festgestellt werden konnte. Das bekannteste Beispiel hierfür sind die Schäden durch Asbest, die zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. März 2014 im Fall *Howald Moor vs. Schweiz* geführt haben.

Die Revision vom 15. Juni 2018, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, ist das Ergebnis umfangreicher parlamentarischer Arbeit. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, bestimmte Verjährungsfristen zu verlängern, um das Problem der Spätschäden zu beheben. Die Idee einer vollständigen Harmonisierung des Verjährungsrechts wurde hingegen aufgegeben.

B. Neue Verjährungsfristen

Die Revision betrifft die allgemeinen Fristen für die ausservertragliche Haftung (Art. 60 OR), die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 67 OR) und die vertragliche Haftung (Art. 128a OR, welcher bei Tod oder Verletzung von Personen greift). Der Beginn der Verjährung ist von der Revision hingegen

nicht betroffen. Es erfolgt lediglich die Klarstellung, dass Verjährungsfristen im Falle schädigenden Verhaltens nicht nur dann zu laufen beginnen, wenn das schädigende Verhalten erfolgt, sondern auch dann, wenn es aufhört. Die erst kürzlich verlängerten Verjährungsfristen für die Gewährleistung für Mängel im Kaufvertrag und im Werkvertrag (Art. 210 und 371 OR) wurden unverändert übernommen (Gesetzesrevision vom 16. März 2012, seit dem 1. Januar 2013 in Kraft).

Mit der Revision wird die absolute Verjährungsfrist für den Anspruch auf Schadensersatz oder Genugtuung bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung auf **zwanzig Jahre** (statt bisher zehn) verlängert, gerechnet ab dem Tag, an dem das schädigende Ereignis erfolgte oder aufhörte. Für Sachschäden bleibt die zehnjährige Frist bestehen. Die relative Frist von einem Jahr für die ausservertragliche Haftung wird auf **drei Jahre** verlängert und beginnt, sobald der Geschädigte vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

Im Interesse der Harmonisierung hat der Gesetzgeber die relative Verjährungsfrist für die ungerechtfertigte Bereicherung ebenfalls auf drei Jahre verlängert. Ausserdem wurde eine relative Frist von drei Jahren für die vertragliche Haftung bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung eingeführt, was im Gefüge des Vertragsrechts eine exotisch anmutende Ausnahme darstellt. Diese Neuerung ist für Opfer, welche nicht von einem Spätschaden betroffen sind (bei welchen der Schaden also vor Ablauf der ordentlichen Zehnjahresfrist auftritt), zu bedauern, da sich die Verjährungsfrist für ihre Vertragsansprüche drastisch verkürzt, während die vertragliche Haftung für Sachschäden weiterhin auf zehn Jahre begrenzt ist (Art. 127 OR).

Es gilt zudem zu beachten, dass die Verjährungsfrist für die Anfechtungsklage nach SchKG von zwei auf drei Jahre verlängert wurde (Art. 292 Abs. 1 SchKG).

C. Die Verjährungshemmung

Art. 134 OR enthält einen abschliessenden Katalog von Gründen für die Hinderung und

den Stillstand der Verjährung. Ist einer dieser Gründe gegeben, beginnt die Verjährung gemäss vorstehender Bestimmung gar nicht zu laufen oder steht still, falls sie bereits zu laufen begonnen hat. Mit der Revision des Verjährungsrechts wurde in Art. 134 OR eine neue Ziffer 8 eingeführt, die vorsieht, dass die Verjährung während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung nicht beginnt oder stillsteht, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. Gemäss der Botschaft des Bundesrates ist die Aufzählung im Gesetz nicht abschliessend, sondern muss breit verstanden werden und alle aussergerichtlichen Methoden der Streitbeilegung, formelle und informelle, gar direkte Gespräche zwischen den Parteien ohne Rückgriff auf einen Dritten, umfassen. Die Parteien müssen die Hemmung jedoch schriftlich im Sinne von Art. 13 OR vereinbaren. Diese Vereinbarung, die – im Gegensatz zur einseitigen Erklärung des Verjährungsverzichts – von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, sollte genau angeben, von wann bis wann die Verjährungshemmung wirksam sein soll, und die betroffene Forderung oder zumindest die betroffenen Rechtsverhältnisse klar angeben. Sind die aussergerichtlichen Verhandlungen zur Beilegung des Streits vorzeitig beendet worden, ist der Wortlaut der Vereinbarung nicht mehr von Relevanz; in diesem Fall ist für Beginn oder Fortlauf der Verjährung das Datum der Verhandlungsbeendigung massgebend und nicht das in der Vereinbarung genannte Datum.

Es ist zwar zu begrüssen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, Vergleichsgespräche zu fördern, indem er den Parteien die Möglichkeit einräumt, die Verjährungsfrist durch Vereinbarung zu hemmen. Fraglich ist jedoch, inwiefern sich die Verjährungshemmung als nützlicher erweisen wird als der Verjährungsverzicht (siehe unten E.). Im Zweifelsfall ist es angesichts der obgenannten Problematik und insbesondere bei baldigem Ablauf der Verjährungsfrist und entsprechenden Vorbereitungen des Gläubigers, eine Unterbrechungshandlung vorzunehmen (siehe unten D.), wohl ratsam, dem Gläubiger eine formelle Verzichtserklärung abzugeben.

D. Die Verjährungsunterbrechung

In Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung bleiben die Bestimmungen in Art. 135 OR unverändert bestehen. Der Gläubiger kann die Verjährung namentlich durch Einleitung der Schuldbetreibung und durch Einreichung eines Schlichtungsgesuches unterbrechen (Ziffer 2). Auch der Schuldner kann die Verjährung unterbrechen (Ziffer 1). Von der Revision betroffen sind die Bestimmungen zur Wirkung der Unterbrechung unter Mitverpflichteten (Art. 136 OR). Diese Bestimmung besagt neu, dass die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder den Mitschuldner einer unteilbaren Leistung auch gegen die übrigen Mitschuldner wirkt, allerdings nur sofern sie auf eine Handlung des Gläubigers zurückzuführen ist, was in der Literatur bisher umstritten war. Nach dem neuen Absatz 4 wirkt die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Schuldner und umgekehrt, wenn ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht. Diese Regelung, die bereits in verschiedenen Spezialgesetzen existierte, gilt nun für das gesamte Haftpflichtrecht.

E. Der Verjährungsverzicht

Der Verjährungsverzicht ist in der Praxis von grosser Relevanz. Durch den einseitigen Verzicht des Schuldners auf die Erhebung der Verjährungseinrede lässt sich eine Unterbrechung des Verjährungsablaufs durch ein Schlichtungsgesuch, eine Klage oder Zustellung eines Zahlungsbefehls nämlich vermeiden (Art. 135 Ziff. 2 OR). Den Parteien ist es dadurch möglich, in aller Ruhe Vergleichsgespräche zu führen, ohne dass der Gläubiger vorgängig eine «feindliche» Handlung vorzunehmen hat. Der Gesetzgeber wollte im geänderten Art. 141 OR die Rechtsprechung zum Verjährungsverzicht kodifizieren, wobei teils mehr und teils weniger gelungene Präzisierungen eingefügt wurden. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wird durch eine Verzichtserklärung der Ablauf der Verjährungsfrist hinausgezögert, bewirkt also, dass die Verjährungsfrist während der vereinbarten Dauer stillsteht beziehungsweise entsprechend verlängert wird. Das Bundesgericht dürfte an dieser Rechtsprechung unter Geltung des neuen Rechts festhalten.

Bezüglich der Frage, ab wann auf die Verjährungseinrede verzichtet werden kann, hat das Bundesgericht im Jahr 2006 entschieden, dass es nicht möglich ist, bereits bei Vertragsabschluss auf die Verjährungseinrede zu verzichten. In Abweichung dazu sieht das neue Gesetz vor, dass ein Verzicht erst ab Beginn der Verjährungsfrist möglich ist, wobei dieser Zeitpunkt unter Umständen schwierig zu bestimmen ist.

In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis kann auf die Erhebung der Verjährungseinrede für eine maximale Dauer von 10 Jahren verzichtet werden. Diese Maximaldauer bezieht sich nur auf den jeweiligen Verzicht und steht erneuten Verzichtserklärungen um weitere Zeiträume von höchstens 10 Jahren nicht entgegen.

Bezüglich der Form der Verzichtserklärung waren im bisherigen Recht keine Vorschriften zu beachten. Neu muss der Verzicht schriftlich im Sinne von Art. 13 OR erfolgen und dementsprechend die Unterschrift des Verzichtenden tragen. Eine Verzichtserklärung per E-Mail genügt diesen Anforderungen folglich nur, wenn diese eine qualifizierte elektronische Signatur enthält.

F. Vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen

Änderungen der gesetzlichen Verjährungsregelungen durch Vereinbarung sind üblich, insbesondere im Baurecht. Geändert werden beispielsweise die Dauer der Verjährungsfristen (Verkürzung oder Verlängerung) oder die Bestimmungen des Fristbeginns. Gemäss Art. 129 OR dürfen die Verjährungsfristen im III. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 114-142 OR) nicht durch Vereinbarung abgeändert werden. Die Verjährungsfristen in den anderen Teilen des Obligationenrechts sind hingegen frei abänderbar. So vereinbaren die Parteien im Bereich des Baurechts oftmals andere Gewährleistungsfristen. Die ordentliche Verjährungsfrist von fünf Jahren für Mängel an unbeweglichen Werken (Art. 371 Abs. 2 OR) oder an beweglichen Werken, die in ein unbewegliches Werk integriert wurden (Art. 371 Abs. 1 OR), kann so verkürzt werden, sofern dies nicht zu un gerechtfertigten Nachteilen für den Gläubiger führt (insbesondere bei versteckten Mängeln). Die Frist kann jedoch auch verlängert

werden, beispielsweise für bestimmte Teile eines Bauwerks. Eine Verlängerung über zehn Jahre hinaus (Art. 127 OR) ist jedoch nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Bei der Verjährungsfrist, die mit der Abnahme des Werkes zu laufen beginnt (Art. 371 Abs. 2 OR), können sich die Parteien bspw. bei gestaffelten Lieferungen auf einen einheitlichen Zeitpunkt für den Fristenbeginn einigen, um so die Nachteile gestaffelter Fristenläufe zu vermeiden.

G. Übergangsrecht

Das Übergangsrecht wird durch den neuen Wortlaut von Art. 49 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Nach dieser Bestimmung ist das neue Recht ab dem 1. Januar 2020 anwendbar, wenn es längere Verjährungsfristen vorsieht. Im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot werden bereits abgelaufene Fristen, seien es relative, absolute oder ordentliche Fristen, durch das neue Gesetz hingegen nicht berührt.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach dem neuen Recht, sobald jenes in Kraft tritt. Konkret betrifft diese die neuen Hemmungsgründe (Art. 134 OR), die Auswirkungen der Unterbrechung (Art. 136 OR), den Verjährungsverzicht (Art. 141 OR) und das Übergangsrecht. Durch das Rückwirkungsverbot bleiben Verzichtserklärungen, die nach altem Recht gültig sind, auch nach neuem Recht gültig.

Bern/Lausanne, Juli 2019

Jean-Rodolphe Fiechter, LL.M., Partner

Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
jean-rodolphe.fiechter@kellerhals-carrard.ch

Alexandre Kirschmann, DEA

Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
alexandre.kirschmann@kellerhals-carrard.ch